

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Uelzen

Aufgrund des § 7 der Nds. Landkreisordnung in der z. Z. gültigen Fassung, i. V. m. § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.06.1993 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uelzen beschlossen:

§ 1

Jugendhilfeausschuß

Dem Jugendhilfeausschuß gehören außer den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 71 Abs. 1 KJHG und den beratenden Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 AG KJHG noch eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts- oder Familiengerichts und eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter mit beratender Stimme an, die vom Direktor des Amtsgerichts Uelzen vorzuschlagen sind.

§ 2

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß hat die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und 3 KJHG und nach § 6 AG KJHG, sofern nicht der Kreistag sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehalten hat oder wegen der grundsätzlichen Bedeutung seine Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Der Jugendhilfeausschuß schlägt gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz die Jugendschöffen zur Wahl vor.

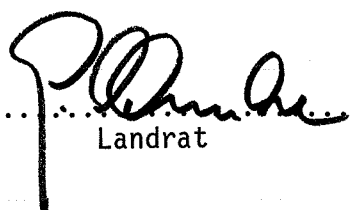
§ 3

Schlußvorschriften

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uelzen vom 15.10.1991 außer Kraft.

Uelzen, den 14.06.1993

Landkreis Uelzen

.....

Landrat



.....

Oberkreisdirektor